

Kapitel 11 Vernehmung

Zuletzt geändert: Seite 14 + 18 + 28

Inhalt

- 1 Literatur

- 2 Drei Säulen / Begriffe / Aussagebereitschaft**
 - 2.1 Drei Säulen der Vernehmung
 - 2.2 Begriffe
 - Vernehmung
 - Sondierungsfragen
 - Interaktion
 - Irrtum und Lüge
 - Recht und Lebensalter
 - 2.3 Aussagebereitschaft

- 3 Rechtsprechung und Vernehmung**
 - 3.1 Definition
 - 3.2 Beweisverwertungsverbote

- 4 Status der Aussagenden**
 - 4.1 Zeuge
 - 4.2 Verdächtiger
 - 4.3 Beschuldigter
 - 4.4 Mitbeschuldigter
 - 4.5 Angeschuldigter
 - 4.6 Angeklagter
 - 4.7 Verurteilter

- 5 Arten der Vernehmung**
 - 5.1 Polizeiliche Vernehmung
 - 5.2 Staatsanwaltschaftliche Vernehmung
 - 5.3 Richterliche Vernehmung
 - 5.4 Vernehmung durch den Verteidiger
 - 5.5 Fragerecht des Angeklagten

6 Anwesenheitsrechte

6.1 Anwalt

6.2 Erziehungsberechtigte

6.3 Angehörige

6.4 Vertrauensperson

6.5 Sachverständige

7 Belehrung über Rechte

7.1 Keine Belehrung

7.2 Belehrung von Zeugen und Verdächtigen

7.3 Belehrung von Beschuldigten

7.4 Beispiel für mündliche Belehrung am Tatort

8 Aufgaben und Stellung des Verteidigers

8.1 Unabhängiges Organ der Rechtspflege

8.2 Jederzeitiger Beistand für den Beschuldigten

8.3 Wahrung der schutzwürdigen Interessen eines Zeugen

8.4 Akteneinsicht

8.5 Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen

9 Sinn und Zweck der Vernehmung

9.1 Beim Zeugen

9.2 Beim Beschuldigten

10 Verhältnis zwischen Vernehmendem und Aussagendem / Verhaltensregeln

10.1 Allgemeines / Kontaktphase

10.2 Verhaltensregeln

11 Bewirtung des Aussagenden

11.1 Der Regelfall

11.2 Zeitaufwendige Vernehmungen

11.3 Dokumentation

12 Vernehmungs-Technik

- 12.1 Situation
- 12.2 Rechtskenntnisse
- 12.3 Technische Hilfsmittel

13 Vernehmungs-Taktik

- 13.1 Planung
- 13.2 Kontaktphase
- 13.3 Tonaufzeichnung
- 13.4 Bild-Ton-Aufzeichnung
- 13.5 Anhörung
- 13.6 Befragung
- 13.7 Aussageanalyse

14 Kriminalistische List und verbotene Vernehmungsmethoden

- 14.1 Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136 a StPO
- 14.2 Erlaubte Beeinflussung
- 14.3 Kriminalistische List

15 Vernehmungsniederschrift

16 Besondere Vernehmungen

- 16.1 Tatsimulation
- 16.2 Vernehmungs- (Einzel-) Gegenüberstellung
- 16.3 Anhörung (Vernehmung) von Kindern
- 16.4 Jugendliche und Heranwachsende
Verstandesreife bei Minderjährigen
- 16.5 Ausländer
- 16.6 Stumme und Taube
- 16.7 Quellenvernehmung

17 Absicherung von Geständnissen und Aussagen

- 17.1 Geständnisabsicherung
- 17.2 Absicherung der Zeugenaussage

18 Beispiele

- 18.1 Vernehmung eines Zeugen mit Zeugnisverweigerungsrecht
- 18.2 Vernehmung eines Zeugen
- 18.3 Vernehmung mit qualifizierter Belehrung und Übergang vom Zeugen zum Beschuldigten
- 18.4 Vernehmung eines Beschuldigten
- 18.5 Vernehmung eines Jugendlichen
- 18.6 Vernehmung im beschleunigten BTM-Verfahren

Jede Vernehmung ist ein Unikat, weil:

Jeder **Vernehmende** anders ist.

Jeder **Vernommene** anders ist.

Jeder **Sachverhalt** anders ist.

1 **Literatur**

Aktueller Stand unter

www.weihmann.info ⇨ Literatur

2 Drei Säulen / Begriffe / Aussagebereitschaft

2.1 Drei Säulen der Vernehmung

Erste

Kenntnisse der **Tatbestandsmerkmale** des allgemeinen und besonderen Strafrechts, der strafrechtlichen Nebengesetze und des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Die gesetzlichen und rechtsstaatlichen Varianten können nur hinterfragt werden, wenn sie dem Vernehmungsbeamten bekannt sind. Das Hinterfragen ist auch beim **Geständnis** notwendig (BGH, NStZ 2016, S. 489).
(Dieser Teil wird hier nicht behandelt.)

Zweite

Kenntnisse der **Verfahrensvorschriften** nach Gesetz und Rechtsprechung.

Das beste Geständnis und die beste Aussage nutzen nichts, wenn Beweisverbote der Verwertung entgegenstehen.

Dritte

Die **Beziehungsarbeit** zwischen dem Vernehmungsbeamten und dem Aussagenden.

Die Spannungen zwischen den Interessen der Aussagenden und dem staatlichen Strafanspruch sind durch interaktive und kommunikative Arbeit auszugleichen.

2.2 Begriffe

● Vernehmung

- Jede Befragung zum Sachverhalt
BGHSt 29, 230

Auch:

- Anhörung
- Befragung
- Informatorische Befragung
BGHSt 29, 230 [232+233]
- Informationssammlung durch
Polizeibeamte am Tatort
BGHSt 38, 214 [227]

- . Das schriftliche Abfassen der Aussage eines
Zeugen, Verdächtigen, Beschuldigten oder
Sachverständigen
§§ 168 b II, 163 III und 163 IV StPO

- **Bild-Ton-Aufzeichnung** der Aussage eines

Zeugen

§§ 58 a und 255 a StPO

Der in den Medien sehr oft genannte Begriff (kursorisches) „**Verhör**“ wird von den Geheimdiensten benutzt und ist eine »**zwangsweise** und bewusst **ermüdende** Vernehmung« und daher **verboten**.
(Weiner 2012, siehe in: Ergänzende Literatur)

Ausnahme bei Ermüdung:

Wenn neue Erkenntnisse, aus den aktuell laufenden Ermittlungen, dem Festgenommenen vorgezeigt werden sollen, BGH in: NStZ 1992, 502 (Tötungsdelikt).



Fortsetzung
2.2 Begriffe

● **Sondierungsfragen (Keine Vernehmung)**

- Fragen, **ob** am Verkehrsunfall beteiligt
§ 142 StGB
- Fragen, **ob** jemand Zeuge ist
BVerfGE 49, 280 (284)
- Fragen nach
 - **Personalien**, § 111 OwiG
 - **Führerschein**, § 4 II FeV
 - **Zulassungsbescheinigung Teil I**,
(Fahrzeugschein) § 11 V FZV

Die Antworten resultieren aus gesetzlicher bzw. rechtlicher Pflicht.

- Fragen an Personen, die den Notruf der Polizei gewählt haben.
- Erste Äußerungen an Polizeibeamte, die zu einem Notfall gerufen wurden.
(OLG Celle, NStZ 2012, 53)

Fortsetzung
2.2 Begriffe

● **Interaktion**

- **Wahrnehmung und Wiedergabe
Wirklichkeit und Objektivität**
 - **Wahrnehmung**
Auslösungsreiz
Grenzen der Sinnesorgane
Sinnggebung
 - **Erinnerung**
Minderleistung des Gedächtnisses
Vermischung mit jüngeren Wahrnehmungen
 - **Wiedergabe**
Gedächtnisverschluss
Erinnerungsschätzungen
Auslassungen und Hinzufügungen
Missverständnisse
Sprachliche Fähigkeiten

Fortsetzung
2.2 Begriffe

● **Vom Irrtum zur Lüge**

Der Irrtum ist der größere Feind der Wahrheit als die Lüge

- **Echter Irrtum**
Wahrnehmung
 - fehlerhaft aufgenommen
 - falsch verarbeitet
 - Erinnerung verfälscht
 - fehlerhaft wiedergegeben

- **Gutgläubige Unwahrheit**
 - Fantasiegeschichte wird als wahr angenommen.

- **Aufgehängte Unwahrheit**
 - Die richtige Wahrnehmung wird durch Aufbauschen, Übertreiben, Vergrößern, Zurechtbiegen, pp. verfälscht

- **Überzeugungstäter**
 - Hat nichts wahrgenommen, ist aber von der Täterschaft überzeugt und erwartet die „richtige“ Strafe

- **Blinde Lüge**
 - Hat nichts wahrgenommen, aber: „Es könnte so gewesen sein“

- **Lüge**
 - „Lügen haben kurze Beine“
 - Nur kurze Angaben über Wesentliches
 - Ausschweifungen über Unwesentliches

Fortsetzung
2.2 Begriffe

● **Recht und Lebensalter**

Kind	bis 14 Jahre	§ 19 StGB § 7 KJHG
Jugendlicher	14 bis 18 Jahre	§ 1 JGG § 7 KJHG
Minderjähriger	bis 18 Jahre	§ 2 BGB
Volljähriger	ab 18 Jahre	§ 2 BGB
Heranwachsender	18 bis 21 Jahre	§ 1 JGG
Zeuge	jeder	§ 48 ff. StPO
Verdächtiger	ab 14 Jahre	§§ 102 + 163 b StPO
Beschuldigter	ab 14 Jahre	§ 157 StPO
Angeschuldigter	ab 14 Jahre	§ 157 StPO
Angeklagter	ab 14 Jahre	§ 157 StPO

2.3 Aussagebereitschaft

- Von der Schwere des Deliktes abhängig
- Von der sozialen Stellung abhängig
- Vom Alter abhängig
 - je jünger, je häufiger aussagebereit

Durchschnittszahlen

61 %	Aussagende
	80 % aller Kinder
	70 % aller Jugendlichen
	50 % aller Erwachsenen
7 %	Verweigerer
32 %	Für die Polizei nicht erreichbar *

* Wiederholungstäter und besonders wichtig für
Prävention und Resozialisierung

3 Rechtsprechung und Vernehmung

3.1 Definition Vernehmung

- Jede Befragung zum Sachverhalt, BGHSt 29, 230
Auch informatorisch Befragung, BGHSt 29, 230
[232+233]
- In amtlicher Funktion, BGH in NStZ 2001, 49

3.2 Beweisverwertungsverbote

- BVerfG, NJW 2012, 907, Rn. 115 ff.
BGH, NStZ 2013, 242 [245]
Jeden Einzelfall prüfen:
 - Gesetzliche Vorschrift
z.B. §§ 136 a III und 252 StPO
 - Nach schwerwiegenden, bewussten oder objektiv
willkürlichen Rechtsverstößen, bei denen
grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder
systematisch außer Acht gelassen wurden
z. B. Richtervorbehalt
 - Von Verfassungswegen geboten
z. B. Verstoß gegen die Würde des Menschen
- **Verbotene Vernehmungsmethoden**
Auch nicht mit Zustimmung des Betroffenen,.
§ 136 a III StPO
- **Unterlassene Belehrung** des Beschuldigten.
§ 163 a IV + § 136 StPO
BGH in NJW 1992, 1463



Fortsetzung

3.2 Beweisverwertungsverbote

- **Polizeiliche Hilfe bei der Beschaffung eines Anwalts.**
BGHSt 38, 372; 45, 15; BGH NStZ 2002, 380
- **Belehrung intellektuell** nicht verstanden.
BGH in NStZ 1994, 95
- Nach unterlassener Belehrung ist die
„**qualifizierte**“ Belehrung unterblieben.
BGH in NStZ 1995, 462, und 1996, 290
- **Fernwirkung**
„Verwertungsverbot besteht nicht bei eigenständigem
Erkenntnisvorgang.“

Z. B.: Der **Täter wird getäuscht** und gibt das Versteck der
Tatwaffe bekannt. Seine Kenntnis über das Versteck darf
nicht gegen ihn verwertet werden.

Die an der Waffe festgestellten Fingerabdrücke oder DNA
dürfen jedoch gegen ihn verwertet werden.
BGHSt 27, 355 + 29, 244

Ob der Täter die Waffe **bei der Tat** benutzt hat, muss
mit weiteren Tatsachen bewiesen werden.

4 Status der Aussagenden

4.1 Zeuge

§ 163 III StPO

Das Verfahren richtet sich **nicht** gegen ihn.

Grundsätzliche Zeugenpflicht nach

§ 48 StPO und § 70 StPO.

BVerfG 49, 280 [284]

Ausnahmen §§ 52 - 55 StPO (siehe 7.2)

4.2 Verdächtiger

Das Verfahren richtet sich **noch nicht konkret** gegen diese Person, sie befindet sich jedoch in einer Gruppe, in der der Täter sein könnte, z.B.: Gasthaus, Verkehrsunfall, Spurenakte.

Es besteht eine nahe liegende Möglichkeit der Täterschaft oder ein **schwacher Verdacht**.

BGHSt 37, 48

Die Vernehmung erfolgt als Zeuge.

§ 163 III StPO

BGHSt 34, 140, und 37, 48

4.3 Beschuldigter

Oberbegriff im gesamten Verfahren, **§ 163 a IV StPO**.

Das Verfahren wird konkret gegen die Person betrieben.

Der Beschuldigte braucht davon keine Kenntnis zu haben.

Ein formaler Akt, z.B. Anzeige, ist nicht erforderlich.

BGHSt 10, 8

Anlass ist ein **starker Tatverdacht**, BGHSt 37, 48, oder eine **Strafanzeige durch Dritte**.



Fortsetzung

4 Status der Aussagenden

4.4 Mitbeschuldigter

Das Verfahren wird ausdrücklich oder stillschweigend mit einem Verfahren gegen einen anderen Beschuldigten verbunden.

BGHSt 10, 8 (11), + 34, 141

Der Wahrheitsgehalt einer Aussage hängt nicht vom Status der Person ab.

BGHSt 18, 238 [241]

4.5 Angeschuldigter

Mit Erhebung der öffentlichen Klage, § 200 StPO.

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklageschrift gefertigt und sie dem Beschuldigten sowie dem Gericht übersandt.

§ 157 StPO

4.6 Angeklagter

Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen.

§ 203 StPO

4.7 Verurteilter

Nach Rechtskraft des Urteils.

§§ 359 + 449 StPO

5 Arten der Vernehmung

5.1 Polizeiliche Vernehmung

§ 163 a IV + 163 III StPO

Keine Erscheinungspflicht.

5.2 Staatsanwaltschaftliche Vernehmung

§§ 161 a I, 163 a III, 168 b II, 239 StPO

Erscheinungspflicht für die Vorgeladenen.

(Kinder können nicht zwangsweise vorgeladen werden.)

5.3 Richterliche Vernehmung

Anforderungen an die richterliche Vernehmung.

BGH, NStZ 1987, 85

§§ 135, 133, 58, 59, 70, 238, 251, 252, 254 StPO

Erscheinungspflicht für die Vorgeladenen.

(Kinder können nicht zwangsweise vorgeladen werden)

Vereidigungsrecht, §§ 65 - 67 StPO

Aus § 168 c StPO **Anwesenheitsrechte** beachten, sonst
Verwertungsverbot.

BGH in NStZ 2003, 671

5.4 Vernehmung durch den Verteidiger

§§ 239 + 240 StPO

Nur im Hauptverfahren.

5.5 Fragerecht des Angeklagten

§ 240 StPO

Nur im Hauptverfahren.

6 Anwesenheitsrechte

6.1 Anwalt

In jeder Lage möglich:

Zeugen, § 68 b StPO

Beschuldigte, § 137 StPO

6.2 Erziehungsberechtigte

§ 67 I JGG

Haben die gleichen Rechte nach dem JGG wie der Beschuldigte.

Aber Ausschlussmöglichkeiten nach § 51 II JGG.

6.3 Angehörige

§ 149 StPO, Nr. 19 a RiStBV

Der Vernehmende entscheidet, ob er einen Angehörigen als Beistand in der Vernehmung zulässt.

Anwesenheitsrecht gegen den Willen des Vernommenen besteht nicht.

6.4 Vertrauensperson

§ 406 f III StPO, Nr. 19 a + 220 RiStBV

Dem Verletzten kann eine Vertrauensperson als Beistand zugelassen werden.

6.5 Sachverständige

§ 80 II StPO

Auch Akteneinsicht.

7 Belehrung über Rechte

7.1 Keine Belehrung

Bei Zeugen, Verdächtigen, Beschuldigten

- Weil keine Frage zum Sachverhalt.
- Fragen, **ob** am Verkehrsunfall beteiligt.
§ 142 StGB
- Fragen, **ob** jemand Zeuge ist.
BVerfGE 49, 280 (284)
- Fragen nach
 - **Personalien**, § 111 OwiG
 - **Führerschein**, § 4 II FeV
 - **Fahrzeugschein**, § 11 FZV

Die Antworten resultieren aus gesetzlicher bzw. rechtlicher Pflicht.

- Bei **Spontan-Äußerung**
BGH in NJW 1990, 461

Aber:

Jede weitere **Frage zum Sachverhalt** ist bereits **Vernehmung**.

BGH in NJW 1980, 1533; BGHSt 29, 230

Wünscht der Beschuldigte einen Verteidiger und ist der nicht sofort zu erreichen, so dürfen ab jetzt gemachte Spontanäußerungen von ihm nicht als Beweismittel verwendet werden (BGH in NJW 2013, 2769, Abs. 8, 9, 10, 21 - 24).

(Siehe Aufgaben und Stellung des Verteidigers, S 27.)

7.2 **Belehrung von Zeugen und Verdächtigen**

§ 163 III StPO

- §§ 48 + 70 StPO (BVerfGE 49, 280 [284])
Zeugenpflicht ist allgemeine Bürgerpflicht.
- §§ 52 III StPO + 81 c III StPO
Zeugnisverweigerungsrecht
Belehrung vor jeder Vernehmung.
- § 55 StPO
Auskunftsverweigerungsrecht
- § 57 StPO
Ermahnung zur Wahrheit und über die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage.
- § 58 StPO
 - Zeugen einzeln vernehmen.
 - Gegenüberstellung.
- § 58 a StPO
Vernehmung auf Bild-Ton-Träger.
- §§ 68 + 68 a StPO
Vernehmung zur Person, kein Bloßstellen
- § 68 b StPO
Anwaltlicher Beistand.
- § 69 StPO
Vernehmung zur Sache, § 136 a StPO, verbotene Methoden.



Fortsetzung

7.2 Belehrung von Zeugen und Verdächtigen

- Zeugnisverweigerungsrecht
 - **Aus beruflicher Tätigkeit.**
§§ 53 und 53 a StPO
Keine Belehrung.

Entbindung von der Schweigepflicht
bei Personen nach
§§ 53 II, 2.-3 b. und 53 a StPO.

- **Aussageerlaubnis**
Verschwiegenheitspflicht für Richter, Beamte, pp.
§ 54 StPO, § 64 LBG / NW
Keine Belehrung

- **Opferschutz und Unschuldsvermutung**
§ 160 II StPO; Art. 6 II EMRK;
BGHSt 21, 306 [308]
Schwenn, StV 2010, 705

§ 163 III StPO geändert zum **erweiterten Opferschutz**: Der neue Hinweis auf die Anwendung von § 48 III StPO sowie § 185 I und 2 GVG bei der polizeilichen Vernehmung bedeutet:
„Getrennte Vernehmung, Vernehmung an einem anderen Ort, Vermeidung des Bloßstellens, Ausschluss der Öffentlichkeit und gegebenenfalls Dolmetscher“.
Gesetz vom 21.12.2015, BGBl. S. 2525

7.2 Übersicht

Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO					
Seitenlinie		In gerader Linie		Seitenlinie	
verschwägert ↓	verwandt ↓	verwandt ↓	verschwägert ↓	verschwägert ↓	angeheiratet ↓
Ehegatte ⑤	Geschwister ⑤	Urgroßeltern ③	Urgroßeltern ③	Geschwister ⑤	Ehegatte * ↓
Ehegatte ④	Geschwister ④	Großeltern ②	Großeltern ②	Geschwister ④	Ehegatte * ↓
Ehegatte Onkel/Tante ③	Geschwister Tante/Onkel ③	Eltern ①	Eltern ①	Geschwister Tante/Onkel ③	Ehegatte * Onkel/Tante ↓
Kinder Cousine/Cousin ④				Kinder Cousine/Cousin ④	
Ehegatte Schwager/in ②	Geschwister ②	Beschuldigter	Ehegatte ①	Geschwister Schwager/in ②	Ehegatte * Schwipp- Schwager/in ↓
Kinder Nichte/Neffe ③		Kinder ①	Ehegatte ①	Kinder Nichte/Neffe ③	
④		Enkelkinder ②		④	

① Zeugnisverweigerungsrecht. ① **Kein** Zeugnisverweigerungsrecht.

* Keine Schwägerschaft im strafprozessrechtlichen Sinne.

Zeugnisverweigerungsrechte zum Beschuldigten nach § 52 StPO:

1. **Verlobte**, beiderseitiges, ernstlich gemeintes Eheversprechen, §§ 1297 - 1302 BGB
 - 1 a. Auch bei Lebenspartnern. Das Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. BGBl. 2004, Seite 3396, Klammern 23 und 29
2. **Ehegatten**, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht
 - 2 a. **Lebenspartner**, auch wenn die Partnerschaft nicht mehr besteht
3. In **gerader Linie** verwandt oder verschwägert ist oder war
4. In der **Seitenlinie** bis zum ③. Grad **verwandt** ist oder war
5. In der **Seitenlinie** bis zum ②. Grad **verschwägert** ist oder war

verwandt = Abstammung und Blutsbande, § 1589 BGB
= Adoption, §§ 1741 + 1754, 1767 + 1770 BGB

verschwägert = durch Eheschließung, § 1590 BGB

7.3 Belehrung von Beschuldigten

Belehrung bei **vorläufiger Festnahme**, auch bei **Identitätsfeststellung**.

Siehe: *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, Kapitel 11.8 und 15.4, Rn 121

Beschuldigte

§§ 163 a IV und 136 I StPO

Belehrung nur vor der ersten Vernehmung.

- **Tatvorwurf**
Sie müssen erkennen, dass sie Beschuldigte sind.
Die Straftat muss nicht in allen Einzelheiten dargelegt werden.

- **Aussageverweigerungsrecht**
Keine Beweisschlüsse aus ständigem Schweigen;
wohl aus teilweisem Schweigen.
BGHSt 20, 298 [300], und 32, 140 [145]

- **Rechtsbeistand**
Nicht bei Ordnungswidrigkeiten.
§§ 46 und 55 OWiG

Der Wunsch nach Rechtsbeistand bedeutet, dass der Beschuldigte nicht vor der Beratung aussagen will.

BGH in NJW 2013, 2769, Abs. 23

Spontanäußerungen, siehe Seite 19.



Fortsetzung

7.3 Belehrung von Beschuldigten

- **Beweisanträge**

Dürfen nur ausnahmsweise, bei offensichtlicher Ungeeignetheit, abgelehnt werden.

BGH NStZ 1998, 97, und NStZ 2003, 497

BGHSt 37, 162 [164] und 43, 321 [329]

Diese Belehrung muss **auch dann** erfolgen, wenn der Beschuldigte von vornherein erklärt, er werde nicht aussagen.

- **Akteneinsicht**

Nach Maßgabe von § 147 VII StPO.

Neue Rechtslage seit 29.7.2009.

Siehe: *Weihmann / de Vries*, *Kriminalistik*, 13. Auflage, Kapitel 11.8 und 15.4, Rn 121

7.3 Übersicht

Verweigerungsrechte bei der Vernehmung		
Zeugnis	Auskunft	Aussage
Rechte-Inhaber		
Zeugen § 163 III StPO Verdächtige BGHSt 34, 140 und 37, 48	Zeugen § 163 III StPO Verdächtige BGHSt 34, 140 und 37, 48,	Beschuldigte §§ 163 a IV
Schutz für ...		
Angehörige §§ 52 + 81 c III + 97 StPO Klientel Berufe* §§ 53 + 53 a StPO Amtsverschwiegenheit Richter* + Beamte*, pp. Aussageerlaubnis § 54 StPO	Eigene Person und / oder Angehörige § 55 StPO	Eigene Person § 136 I StPO
Belehrung		
Vor jeder Vernehmung, wenn ein Recht vorliegt * Keine Belehrung	Aus erkennbarem Anlass Auch vor jeder Vernehmung möglich.	Vor der ersten Vernehmung

7.4 Beispiel für mündliche Belehrung am Tatort

Polizeibeamte nähern sich einer Verkehrsunfallstelle. Dort stehen zwei Autos hintereinander. Das erste Auto ist hinten beschädigt, das zweite vorne. Daneben stehen mehrere Personen, die sich über den Unfall unterhalten. Die Polizeibeamten grüßen, stellen sich namentlich vor und fragen: „Wer sind die Fahrer dieser Autos und, ist noch jemand am Unfall beteiligt“? Das sind **Sondierungsfragen** (Kapitel 11.2.2). Eine Belehrung war noch **nicht** erforderlich.

Beide Fahrer melden sich. Nach der Personalienfeststellung wollen die Beamten den **Sachverhalt erfragen**. Das ist bereits **Vernehmung** (Kapitel 11.2.2), sodass die Personen vorher belehrt werden müssen. Doch es steht noch nicht fest, welchen strafprozessualen **Status** diese haben. Es gibt folgende Möglichkeiten: Zeuge, Verdächtiger oder Beschuldigter (Kapitel 11.7). Deshalb sagen die Beamten: „Es ist noch nicht sicher, ob und wer von Ihnen den Unfall verursacht hat, insofern sind sie beide »**Verdächtige**« (Kapitel 11.7.2) und haben, wie jeder Zeuge, das Recht, sich selbst und ihre Angehörigen nicht zu belasten. Ist das der Fall, brauchen sie keine Auskunft zum Unfallhergang zu geben“ (§ 55 StPO).

Auf die weitere Frage: „Wollen Sie uns sagen, wie sich der Unfall ereignet hat“?, sagt der Fahrer aus dem ersten Wagen: „Ich habe nach dem Anhalten an der Ampel versehentlich den Automatikschalthebel auf Rückwärtsgang gestellt und bin bei Grünlicht rückwärts gegen den hinteren Wagen gefahren“. Jetzt ist der strafprozessrechtliche Status dieses Fahrers geklärt, er ist »**Beschuldigter**«, sodass die Polizei diese Person **neu belehren** muss: „Herr X., durch ihre Aussage besteht der dringende Verdacht, dass Sie den Verkehrsunfall verursacht haben. Damit sind sie »Beschuldigter« (Kapitel 11.7.3). Sie haben das Recht, zum Unfallgeschehen keine Angaben zu machen, können jederzeit einen von Ihnen gewählten Verteidiger befragen und Beweisanträge stellen (§ 163a IV StPO). Wollen Sie Angaben machen“?

Der zunächst ebenfalls als Verdächtiger angesehene zweite Autofahrer wird damit zum »**Zeugen**« (Kapitel 11.7.1) und ist grundsätzlich aussagepflichtig (§ 48 i.V.m. § 55 StPO). Er ist zu fragen: „Sind Sie mit dem Unfallverursacher verwandt oder verschwägert“? Ist das der Fall, so muss eine Belehrung nach § 52 StPO erfolgen.

Die Beamten wenden sich auch an die übrigen Personen am Unfallort und fragen: „Wer kann zum Hergang dieses Unfalls Angaben machen“? Da Zeugenpflicht allgemeine Bürgerpflicht ist (Kapitel 11.7.1), handelt es sich um eine **Sondierungsfrage**, sodass eine Belehrung **nicht** erforderlich ist.

Es melden sich zwei Personen, die damit »**Zeugen**« und somit grundsätzlich aussagepflichtig sind (§ 48 StPO). Nach der Personalienfeststellung fragen die Beamten: „Sind Sie mit den Unfallbeteiligten verwandt oder verschwägert“? Ist das der Fall, so müssen diese Personen nach § 52 StPO belehrt werden. Darüber hinaus sind die Zeugen auch zu belehren, dass sie sich nicht selbst belasten müssen (§ 55 StPO).

Jetzt können die Vernehmungen aller Unfallbeteiligten und aller Zeugen durchgeführt werden. Beim Fertigen der Anzeige (Kapitel 6) werden die Art und Weise der Belehrungen und die Aussagen der Personen protokolliert.

8 Aufgaben und Stellung des Verteidigers

8.1 Unabhängiges Organ der Rechtspflege

§§ 1, 43 bis 59 BRAO

- Betonung der Rechtssicherheit.
- Als Diener am Recht wirkt der Anwalt im Strafverfahren mit.
- Ermittlung der entlastenden Umstände.
Dadurch sind Staatsanwaltschaft und Polizei nicht von der Pflicht entbunden, auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.
- Zur Überführung seines Klienten braucht er nicht beizutragen.
BGHSt 2, 377 + 29, 107
- Darf mit rechtsstaatlichen Mitteln die Wahrheit verhindern, z.B. auf Beweisverwertungsverbote oder Zeugnisverweigerungsrechte hinweisen.

Werden Tipps zu tatsächlich nicht vorhandenen Entschuldigungen gegeben, so Strafvereitelung.
BGH in NStZ 1999, 188
Berufsbild und Ethos in NJW 2009, 3745.

8.2 Jederzeitige Beistand für den Beschuldigten

§ 137 StPO + Nr. 106 RiStBV

Das gilt auch, wenn noch Durchsuchungen ausstehen oder Mittäter noch nicht festgenommen sind.

8.3 Wahrung der schutzwürdigen Interessen eines Zeugen

§ 68 b StPO



Fortsetzung

8 Aufgaben und Stellung des Verteidigers

8.4 Akteneinsicht

Auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren ist die **Zustimmung der Staatsanwaltschaft** erforderlich.
§§ 147 V, 406 e, 475 StPO

Einsicht in die Beschuldigten**vernehmung** ist jederzeit zu gewähren.
§ 147 III StPO

Einsicht durch den Beschuldigten selbst.
§ 147 VII StPO

8.5 Anwesenheitsrechte

Zeugen-Vernehmung: immer, § 68b I StPO

Beschuldigten-Vernehmung: immer, § 137 StPO

Auch: EGMR in NJW 2009, 3707

8.6 Beistand für Zeugen

Auch bei der polizeilichen Vernehmung.
§ 68 b StPO

9 Sinn und Zweck der Vernehmung

9.1 Beim Zeugen / Verdächtigen (Ziffer 4.2)

- Beweismittel finden.
- Aussagen gerichtsfest machen.

9.2 Beim Beschuldigten

- Tatvorwurf entkräften, § 136 II StPO.
- Straftatbestand herausarbeiten.
Zeit, Ort, Begehungsweise aller Einzelhandlungen.
BGH in NStZ 1994, 555
- Verhalten vor, während und nach der Tat
erklären und dokumentieren.
(Rechtswidrigkeit und Schuld)
§ 46 StGB
- Täter-Opfer-Ausgleich
§ 46 a StGB; § 155 a StPO
Kommt nur bei einem Geständnis in Betracht.
BGH in NStZ 2003, 365
- Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren
Straftaten während des Ermittlungsverfahrens.
§ 46 b StGB; § 100 a StPO
Gericht kann mildere Strafe verhängen.

10 Verhältnis zwischen Vernehmendem und Aussagendem / Verhaltensregeln

10.1 Kontaktphase

- Kennen lernen.
- Vorgespräch, **kein** Sachverhalt.
- Der Vernommene soll bei seinem Sprachgebrauch bleiben.
- Milieu-Wörter beibehalten, die erklärt werden müssen.
- Gesprächsebene schaffen.
- Sprachmächtigkeit ausloten.
- Intelligenz- und Gemütslage feststellen.

10.2 Verhaltensregeln

- **Anpassung**
Amtliche und soziale Stellung.
- **Kontaktsuche**
Interesse zeigen. Aktives Zuhören.
- **Freundlichkeit**
Gesicht wahren.
Würde behalten.
Rücksichtsvoll behandeln.



Fortsetzung

10.2 Verhaltensregeln

- **Interesse**
Augenkontakt.
Aktives Zuhören.
Auch Nebensächlichkeiten akzeptieren.
Nicht: Akten blättern, Uhr schauen, Fußwippen, u.a.m.

- **Lob**
Nur zu neutralen Themen oder zur
Aussagebereitschaft.

- **Selbsteröffnung**
Nur wahre Begebenheiten.
Gefühle verstehen können.

- **Kompetenz**
Kontrollierte Stimmlage und Sprechweise.
Aktenkenntnisse.
Objektivität und Gerechtigkeit.

- **Geduld**
Zeit nehmen.
Ungeduld führt zu Stress.

- **Härte**
Niemals schreien (wer schreit, hat Angst)
Konsequenzen aufzeigen.
Nicht beleidigt sein.



Fortsetzung
10.2 Verhaltensregeln

- **Geständnisförderung**
 - **Tatvorwurf mildern.**
„Wir wollen Ihnen nichts anhängen, sondern herausfinden, was wirklich war“.
 - **Tat rationalisieren, erklärbar machen.**
„Alles war in Ordnung, bis ... eintrat“.
 - **Tatablauf auf die Sicht des Opfers projizieren.**
„Der andere hätte bloß ... tun müssen, dann wäre das nicht passiert“.
 - **Tatablauf bagatellisieren.**
„Das war eine Verkettung von unglücklichen Umständen“.



Fortsetzung

10.2 Verhaltensregeln

- **Geständnisförderung bei hartnäckig schweigendem oder leugnenden Tatverdächtigen.**
 - **Geständnis** ist der notwendige erste Schritt zur Sühne.
BGHSt 1, 387 und 14, 189 [191]
 - Hartnäckiges Leugnen kann **Strafschärfungsgrund** sein.
BGH in NStZ 1983, 118
 - **Milderungsgründe** im Gerichtsverfahren
 - Täter ist einsichtig.
 - Täter hat zur Aufklärung beigetragen.
 - Täter hat Schaden wieder gutgemacht.
§ 46 StGB
 - **Täter-Opfer-Ausgleich** nur möglich bei **Geständnis**.
§ 46 a StGB, § 155 a StPO
BGH in NStZ 2004, 382, und 2003, 365
 - **Haftgrund der Verdunkelungsgefahr** kann mit Geständnis und Herbeischaffen der Beweismittel ausgeräumt werden.
Siehe: *Weihmann / de Vries*, *Kriminalistik*, 13. Auflage, Kapitel 18.3.1.3.

11 Bewirtung des Aussagenden

11.1 Der Regelfall

- Eine Bewirtung ist nicht erforderlich.
- Gegebenenfalls Höflichkeitsgetränk.
- Tabakgenuss vereinbaren.

11.2 Zeitaufwendige Vernehmungen

- Getränke.
- Tabakwaren.
- Pausen zur Einnahme von Speisen.

11.3 Dokumentation

- Am Schluss der Vernehmung,
- Zeitpunkt und Länge der Pausen mit Angaben von Getränken und Speisen fortlaufend im Vernehmungstext vermerken.

12 Vernehmungs-Technik

12.1 Situation

- Störungen vermeiden
- Räumlichkeit optimieren
- Atmosphäre optimieren
- Sich Zeit nehmen
- Korrekte Umgangsformen
- Bewirtung?, Ziffer 11

12.2 Rechtskenntnisse

- Delikt, Alternativen, Tatbestandsmerkmale.
- Status des / der Aussagenden
Zeuge, Verdächtiger, Beschuldigter?
- Aussage-, Zeugnis- und
Auskunftsverweigerungsrechte?

12.3 Technische Hilfsmittel

- Schreibgeräte, Schreibkraft?
- Tonaufzeichnung
- Bild-Ton-Aufzeichnung
- Kopierer

13 Vernehmungstaktik

13.1 Planung

- Aktenstudium
- Beweismittel (vollständig? Beweiskraft?)
- INPOL-Auskunft
- Fachbegriffe
- Vernehmungsplan, Fragen, Vorhalte, Zeitplan

13.2 Kontaktphase

- Vorgespräch, kein Sachverhalt:
 - Anreise
 - Stadtgespräche
 - Zeitungsschlagzeilen
- Kennen lernen.
- Gesprächsebene schaffen.
- Sprachmächtigkeit ausloten.
- Intelligenz- und Gemütslage feststellen.

13.3 Ton-Aufzeichnung

Nur in beiderseitigem Einverständnis möglich.

§ 168 a II StPO

Die Vernehmung bei der Polizei ist kein öffentlich gesprochenes Wort.

§ 201 StGB

- Aufzeichnungsgerät nicht im Blickfeld des Vernommenen aufstellen.
- Gerät am Anfang einschalten und bis zum Ende durchgehend laufen lassen.
- Der Vernommene hat keinen Anspruch, die Vernehmung auf eigenen Tonträger aufzuzeichnen.

13.4 Bild-Ton-Aufzeichnung

- **Beschuldigte:**
Nur in beiderseitigem Einverständnis möglich.
- **Zeugen:** §§ 58 a und 255 a StPO
 - Verletzte unter 18 Jahre.
 - Zeuge steht in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung und die Aufzeichnung ist zur Erforschung der Wahrheit erforderlich.
 - Weitergabe solcher Aufzeichnungen an Anwalt des Beschuldigten nur mit Zustimmung des Zeugen, Nr. 19 b RiStBV.

Minderjährige als Opfer sexueller Straftaten, siehe *Bölter*, in: DRiZ 1996, 273 und *Zschockelt / Wegner*, in: NStZ 1996, 305

13.5 Anhörung

Abgeleitet aus § 69 StPO:

- Schilderung ohne Unterbrechung, auch bei zweifelhaften Angaben.
- Missverständnisse ausräumen.
Aussagen bekräftigen.

13.6 Befragung

- **Offene Fragen, „W-Fragen“:**
wer, was, wann, wohin, wo, wie, wie viel, woran, worin, weshalb, wozu, wodurch, warum, welche, pp.
- **Fangfragen**
Nicht das Erfragte, sondern die entferntere Voraussetzung oder Folge ist wichtig.
- **Detailtaktik**
Erfragen von allen Einzelheiten.
- **Geschlossene Fragen**
Die Frage beinhaltet die Aussage.
Geschlossene Fragen:
 - Ja/Nein – Antwort
 - Auswahlfragen: verschiedene Handlungen
 - Alternativfragen: verschiedene Personen
- **Wiederholungstaktik**
Verstrickung in Widersprüche.

13.7 Aussage-Analyse

BGHSt 18, 238 [241], und 45, 164

BGH in NStZ 1997, 355, und 2002, 495

● **Glaubwürdigkeit der Person**

- **Persönlichkeit**

Milieu, Bildung, Beruf

- **Motivation zur Aussage**

Wem nützt die Aussage?

In welchem Abhängigkeitsverhältnis steht der Aussagende zu der Person, über die er aussagt?

- **Aussagesituation**

Struktur der Aussage.

Bleiben Mimik, Gestik, Sprechweise und Sprechtempo gleich?

● **Glaubhaftigkeit der Aussage**

- **Realitätskriterien**

Stimmt die Schilderung mit den

Erfahrungen des täglichen Lebens überein?

Könnte mir das auch so passieren?

Wird ein „Lehrbuchfall“ geschildert?

Welche Individualität ist gegeben?

Ist der Aussagende gefühlsmäßig betroffen?



Fortsetzung

13.7 Aussageanalyse

Glaubhaftigkeit der Aussage

- **Fantasiesignale**
Plötzliche Zurückhaltung.
Unterwürfigkeit zum Vernehmenden.
Bestimmtheit bis Dreistigkeit.
Strukturbruch.

 - **Unwahr-Hypothese**
Was spricht für die Unwahrheit der Aussage?
BGHSt 45, 164

 - **Aussage gegen Aussage**
„Der **Beweiswert** von Aussagen wird nicht durch die verfahrensrechtliche Stellung der Auskunftspersonen [Zeuge, Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter], sondern durch den persönlichen Gesamteindruck, die Art und Weise der Bekundung des Sachverhaltes, die innere Wahrscheinlichkeit der Schilderung und zahlreiche andere Umstände bestimmt.“
BGHSt 18, 238 [241]
BGHSt 44, 153 [159]: „Gewichtige Gründe“
BGH, NStZ 2004, 635
- OLG Koblenz, NStZ 2008, 359
Bei RG-Kriminalität:
„Besonders eingehende Begründung“

Es muss immer der Einzelfall geprüft werden.

14 **Kriminalistische List**

Verbotene Vernehmungsmethoden

14.1 **Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136 a StPO**

Die freie Willensentschließung und Willensbetätigung **mit verbotenen Mitteln beeinträchtigen.**

§ 343 StGB, Verbrechenstatbestand

§ 24 BeamStG, Beamtenverhältnis erlischt mit der Rechtskraft des Strafrechtsurteils.

§§ 136 a III + 69 III StPO

● **Problembereiche**

- Anerkennung der Leiche, § 88 II StPO.
- Versprechen von gesetzlich vorgesehenen Vorteilen.
Nur durch die in den Gesetzen Genannten, z.B. § 127 II, § 128 StPO, § 46 StGB
BGH 20, 269 und BGH NJW 1990, 1188.
- Ausnahme bei Ermüdung:
BGH in: NStZ 1992, 502.
- Verabreichung von Mitteln.
Z.B. Drogen, Tabak, Alkohol, Speisen, Getränke
BGHSt 5, 291



14.2 Erlaubte Beeinflussung

Die freie Willensentschließung und Willensbetätigung darf mit erlaubten Mitteln beeinflusst werden

BGHSt 1, 387

- Hinweis auf § 46 StGB, Strafbemessung
- Entfall des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr (Kapitel 18, Ziffer 3.1.1)

14.3 Kriminalistische List

- Verdeckte Ermittlungen (Kapitel 14).
- Verdeckter Einsatz technischer Hilfsmittel (*Soiné*, NStZ 2010, 596).
- Die tatsächliche Beweislage muss **nicht** offenbart werden.
BGHSt 37, 48 [53]
- Selbst verschuldeter Irrtum muss **nicht** ausgeräumt werden.

„Aktive“ Irreführung ist verboten.

BGHSt 35, 329; BGH in NStZ 1997, 251

15 Vernehmungsniederschrift

§§ 163 a (Rd.Nr. 31), i.V.m. 168 a II und III, 168 b StPO
BGH in NStZ 1997, 611

§ 147 III StPO

Nr. 45 und 65 RiStBV

● Zweck

- Beweissicherung
- Fixierung der Aussage.
- Rekonstruktion des Falles.

Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld,
Tatbeschreibung: BGH in NStZ 1994, 555

- Grundlage für weitere Ermittlungen.
- Kommunikationsmittel zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Anwalt und Gericht.

● Formen

- Möglichst in der Sprache des Vernommenen.
- Besonderheiten im Sprachgebrauch müssen wörtlich geschrieben und in Klammern erläutert werden (gemeint ist: ...).
- Prosa, ungebundene Form.
- Frage und Antwort.
- Kombination beider Formen.
- Protokollführer ist nicht erforderlich.
§ 168 StPO

16 Besondere Vernehmungen

16.1 Tatsimulation

Nachstellen der Tat durch den Tatverdächtigen oder / und aufgrund von Zeugenaussagen.

- Augenscheinsbeweis?
§ 86 StPO

- Bild-Ton-Aufzeichnung.
Aufzeichnung ohne Schnitt.
Alle Regieanweisungen und Wiederholungen müssen dokumentiert werden.

- Begleitperson
Festgenommene Tatverdächtige an unwissende Begleitpersonen fesseln.

- Leichen
Durch Autoversuchspuppen (Dummies) darstellen.

16.2 Vernehmungs - Einzel - Gegenüberstellung

- Ausräumen von **Widersprüchen**
§ 58 II StPO
- Nicht mit Kindern
- Zur Wiedererkennung siehe Kapitel 12

16.3 Anhörung (Vernehmung) von Kindern (bis 14 Jahre)

● Kinder als Verdächtige oder Zeugen

RiStBV Nr. 19, 19 a, 130 a II, 135 a II, 222.

BGHSt 45, 164 [174] (Gutachter für Aussagepsychologie)

- Kinder können sich nicht strafbar machen, auch nicht durch falsche Aussagen, § 19 StGB.
- Anhörung erfolgt als **Zeugen** oder **Verdächtige**.
- Als **Tatverdächtige** werden sie nach § 55 StPO belehrt; unterschreiben die Aussage aber nicht.
- Die Anhörung als **Tatverdächtige** soll klären, ob Strafmündige an der Tat beteiligt sind.
- Als **Zeugen** sind sie und der Sorgeberechtigten zu belehren, § 52 II StPO. Verweigert einer, so entfällt die Zeugenaussage.
- **Verstandesreife** (§ 52 II StPO) prüft Richter der in der Hauptverhandlung (BGHSt 13, 394 [397]).

(Siehe Übersicht Seite 50)



Fortsetzung

16.3 Anhörung von Kindern

- Kinder, die **Opfer von Straftaten durch ihre Eltern** geworden sind oder

als **Zeugen von anderen Straftaten ihrer Eltern**

BGHSt 45, 164 [174] (Gutachter für Aussagepsychologie)

- **Obhut durch das Jugendamt**
§ 42 III KJHG
- **Einschränkung der elterlichen Sorge**
§ 1630 BGB
- **Ergänzungspfleger**
Durch Vormundschaftsgericht bestellt.
Im Regelfall ein Vertreter des Jugendamtes.
§ 1909 BGB
- Gesetzlicher Vertreter für die Entscheidung des **Zeugnisverweigerungsrechtes** ist jetzt der Ergänzungspfleger.
§ 52 II, Satz 2 StPO
- Das Zeugnis können das **Kind und der Vertreter** gleich wirksam verweigern.
§ 52 II, Satz 1 StPO (siehe oben)
- **Körperliche Untersuchungen am Kind**
Richtervorbehalt **oder**
Staatsanwalt bei Gefahr im Verzug.
§ 81 c III StPO; BGHSt 12, 235
Sonst Beweisverwertungsverbot
(Verstandesreife siehe Seite 50)

Fortsetzung

16.3 Anhörung von Kindern

- **Anwesenheitsrecht von Sorgeberechtigten**
 - § 1631 BGB Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern.
 - § 149 II StPO Beistandsrecht des gesetzlichen Vertreters.
 - § 406 f III StPO Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson.
 - Um Verständnis werben, dass die Kinder in **Abwesenheit** der Eltern angehört werden.
 - Anhörungsniederschrift / Bild-Ton-Aufzeichnung.
 - Eindrucksvermerk
Ist eine „Erkenntnismitteilung“ im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens und kann von den Betroffenen nicht angefochten werden.
OLG Stuttgart, NStZ 2008, 359
 - Information an Sorgeberechtigte.

16.4 Jugendliche und Heranwachsende

§ 10 StGB, §§ 43 + 44 JGG

- Jugendstaatsanwalt, § 36 JGG (ab 1.1.2014)
- Seelische, geistige und charakterliche Entwicklung in der Vernehmung aufzeigen.
BGH in NStZ 2001, 102
- Ein Heranwachsender ist einem Jugendlichen gleichzusetzen, wenn in größerem Umfang noch Entwicklungskräfte auf ihn wirken.
- Jugendverfehlungen gründen auf Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife.
- Konnte die Person das Unrecht der Tat einsehen und nach dieser Einsicht handeln?

Ausführliche Darstellung von:

- Elternhaus
- Kinderzeit
- Schulbesuch und -erfolg
- Berufsausbildung und -ausübung
- Diversion prüfen,
§§ 45 + 47 JGG
Empfehlung an die Staatsanwaltschaft.
- Täter-Opfer-Ausgleich, § 10 I 7. JGG
- Verstandesreife siehe nächste Seite)

16.3 und 16.4 Übersicht

Verstandesreife bei Minderjährigen

Zeugnisverweigerungsrecht

BGHSt 12, 235, 238; 14, 159

	Minderjährige § 2 BGB bis 18 Jahre alt Aussage § 52 Abs. 2 StPO oder Untersuchung § 81 c Abs. 3 StPO	Erziehungsberechtigte	Verstandesreife	Verwertbarkeit
1	verweigert	zugestimmt	ja oder nein	nein
2	zugestimmt	zugestimmt	ja oder nein	ja
3	zugestimmt	verweigert	nein	nein
4	zugestimmt	verweigert	ja	ja

Beispiele für Verstandesreife (Aber immer den Einzelfall prüfen!)

Kriterium	Annahme der Verstandesreife	Rechtsprechungsnachweis
7 Jahre alt	„nein“	BGHSt 14, 159
15 Jahre alt	„naheliegend“	BGH, NStZ 1997, 145, 146
17 Jahre alt	„wahrscheinlich“	BGHSt 14, 21, 24
Zweifel	„nein“	BGHSt 19, 85; 23, 221 BGH, NStZ 2012, 578

16.5 Ausländer

Dolmetscher

§§ 184 + 185 GVG

Beachtung der besonderen kulturellen Herkunft.

Dolmetscher-Eid

"Treu und gewissenhaft übertragen"

§ 189 GVG

Beteuerungsformel unter die schriftliche Vernehmung schreiben.

Bei Festnahme: Belehrung über das Recht auf konsularische Unterstützung und Anspruch auf Dolmetscher.
(§ 114 b II StPO; DHB Kapitel 18, Ziffer 3.1.3)

16.6 Stumme und Taube

Schriftliche Vernehmung oder Dolmetscher für Gebärdensprache.

§ 186 GVG

Dolmetscher-Eid

"Treu und gewissenhaft übertragen"

§ 189 GVG

Beteuerungsformel unter die schriftliche Vernehmung schreiben.

16.7 Quellenvernehmung

Zusage der Vertraulichkeit

Siehe Kapitel 14

- **Audiovisuelle Vernehmung**

Optische und akustische Abschirmung.

Zusage der Vertraulichkeit.

Kapitel 14

17 Absicherung von Geständnissen und Aussagen

17.1 Geständnis-Absicherung

- **Motiv** für das Geständnis erforschen und in der Vernehmung niederlegen.
- Detailreiche Vernehmung zum Tathergang. Das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip verlangt von Amtswegen, den wahren Sachverhalt zu erforschen.
BVerfG, NJW 2013, 1058, 1062, Rn. 65
BGH, NStZ 2014, 170
- Alle übrigen Beweismittel sorgfältig sichern !!!
- Weitere Beweismittel suchen !!!
- **Richterliche Vernehmung**
Geständnis darf in der Hauptverhandlung verlesen werden.
§ 254 StPO

17.2 Absicherung der Zeugenaussage

- Bild-Ton-Aufzeichnung, §§ 58 a und 255 a StPO
- Richterliche Vernehmung
Eventuell vereidigen, § 63 StPO
- **Auswirkungen:**
 - Bei Tod oder Unerreichbarkeit des Zeugen behält die Aussage den vollen Beweiswert.
§§ 251 und 255 a StPO
 - Die Vernehmung, der ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zugrunde liegt, darf bei Widerruf der Angaben zwar **nicht verlesen** werden, jedoch darf der Vernehmungs-**Richter** in der Hauptverhandlung als Vernehmungsperson über die Vernehmung und deren Inhalt aussagen.
Aber nur, wenn der Richter den Vernommenen darüber belehrt hat (BGH, NStZ 2015, 710).
§ 252 StPO
BGHSt 18, 146 [147]
BGHSt 32, 25 [29]
BGH in NStZ 2007, 652

18 Beispiele (mit einfachem Inhalt)

Texte in: *Weihmann / de Vries*, **Kriminalistik**, Kapitel 11.16

18.1 Vernehmung eines Zeugen mit Zeugnisverweigerungsrecht,
Kapitel 11.16.1

18.2 Vernehmung eines Zeugen, Kapitel 11.16.2

18.3 Vernehmung mit qualifizierter Belehrung und Übergang
vom Zeugen zum Beschuldigten, Kapitel 11.16.3

18.4 Vernehmung eines Beschuldigten, Kapitel 11.16.4

18.5 Vernehmung eines Jugendlichen, Kapitel 11.16.5